

**Entscheidung Nr. 6925 (V) vom 06.04.2005
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30.04.2005**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:
Sunfilm Entertainment

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 28.01.2005 eingegangene Anregung am 06.04.2005
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Träger der freien Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„Haus der 1000 Leichen“
Sunfilm Entertainment, München

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Film „Haus der 1000 Leichen“ erschien 2000 als Werk des Regisseurs Rob Zombie in den USA. Bei der verfahrensgegenständlichen Fassung, die eine Laufzeit von ca. 85 Minuten aufweist, handelt es sich laut Aufschrift auf dem Cover und der DVD selbst um die ungekürzte Kinofassung. Der Film weist kein durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vergebenes Alterskennzeichen auf. Der Film wurde jedoch von der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) als strafrechtlich unbedenklich eingestuft. Das Cover der verfahrensgegenständlichen DVD ist beidseitig bedruckt.

Der Film hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Vier Teenager befinden sich auf der Suche nach „Kuriositäten am Straßenrand“, zu welchen sie ein Buch veröffentlichen wollen. Da ihnen auf einer einsamen Landstraße das Benzin ausgeht, geraten sie an die Tankstelle des schrillen Captain Spauldings. Dieser betreibt neben der Tankstelle ein Kuriositätenkabinett und betreibt zusätzlich eine Art Geisterbahn, in welcher er Folter und Tötungsszenen nachstellt. Unter anderen ist dort der lokale Serienkiller Dr. Satan dargestellt, welcher an der örtlichen Klinik praktiziert haben soll und seine Patienten als Folteropfer missbraucht haben soll. Den Schilderungen des Tankstellenbesitzers zufolge sei die Polizei Dr. Satan auf die Schliche gekommen, worauf hin dieser an einem Baum im nahe gelegenen Wald aufgehängt worden sei. Am nächsten Tag sei seine Leiche jedoch unauffindbar verschwunden gewesen. Diese Geschichte hat die Neugier eines der Teenager geweckt, weshalb er darauf besteht, diesen Baum aufzusuchen. Als sich die Jugendlichen im strömenden Regen auf dem Weg dort hin befinden, nehmen sie eine junge Anhalterin mit. Im Wald schießt ein mit einem Bärenfell bekleideter Mann auf einen Reifen des Fahrzeugs, so dass die fünf jungen Leute mit einem Platten liegen bleiben. Die Anhalterin lädt die jungen Leute daraufhin zu sich nach Hause ein, da ihr Haus nach einem kurzen Fußweg zu erreichen sei und ihr Bruder ferner einen Abschleppwagen besäße, mit welchem dann das liegen gebliebene Fahrzeug geholt werden könne. Auf diese Weise geraten die vier jungen Leute in die Fänge einer Familie von degenerierten Mördern und fallen sadistischen Ritualen zum Opfer.

In den Medien bzw. innerhalb der Fangemeinde wird dem Film überwiegend jedwede Qualität abgesprochen.

So findet sich auf der Homepage www.filmszene.de die folgende Besprechung:

„Was Zombie hier abliefert ist ein Verbrechen an Verstand, Geschmack, Geduld und Leidenschaft des Zuschauers; eine perverse Fanboyfantasie mit Subtilität und Stil einer Häckselmaschine. Zumindest in einem kann sich Zombies hirnverbrannte Story um vier Teenager, die in die Fänge einer verrückten Hinterwäldlerfamilie geraten, durchaus mit den Klassikern in diesem unangenehmen Subgenre messen: Nach dem Betrachten bleibt derselbe schlechte Geschmack im Mund übrig, den man auch nach dem Sehen vom "Blutgericht in Texas" oder "Muttertag" hatte. Aber ansonsten macht er alles falsch, was falsch zu machen ist.“

Unter den Fans dieses Genres finden sich unterschiedliche Auffassungen, wie z.B. die folgende:

„Ich find den Film Klasse! Er ist richtig schön krank, wie so ein Terrorfilmchen eben sein sollte“. Zu einem positiven Ergebnis kommt auch der folgende Beitrag: „Habe den Film bereits gesehen und finde ihn ausgezeichnet. Ein knallbunter Horrorfilm für ein erwachsenes

und reifes Publikum. Megacoole Optik, tolle Musik und ein in meinen Augen ausreichender Spannungsbogen. Hat mir sehr gefallen.“

Die überwiegende Anzahl der Bewertungen auf der Internetseite www.filmszene.de haben jedoch den folgenden Tenor: „Nur krank und pervers, der Film. Filme wie dieser gehören wirklich nicht auf die Leinwand...“.

Die [...] regt die Indizierung des Filmes „Haus der 1000 Leichen“ an.

Zur Begründung führt der Anregungsberechtigte eine umfangreiche Auflistung einzelner Szenen an, aufgrund derer er zu folgendem Fazit kommt:

„In dem Film werden gewalttätige Szenen gezeigt, ohne jegliches Mitgefühl. In Zwischensequenzen werden grobkörnige schwarz-weiß Bilder gezeigt, welche halbnackte Frauen zeigen, die sich an Skelette schmiegen und sich sexuell erregen. Wie dieser Film Sadismus, Verstümmelungen und Kannibalismus zeigt, ist an Geschmacklosigkeit nicht mehr zu überbieten.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem Gremium in voller Länge, bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgespielt. Das Gremium hat die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**Haus der 1000 Leichen**“ war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie, das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Oberbegriff des Gesetzes „sittlich zu gefährden“, der im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) formuliert war, ist in dem seit dem 01.04.2003 geltenden Jugendschutzgesetz nunmehr ersetzt worden durch den oben genannten Begriff. Gleichwohl ist der anzulegende Prüfungsmaßstab für die Jugendgefährdung davon nicht berührt. Auch in der Begründung zum Jugendschutzgesetz (Drucksache 14/9013, S. 58) wird ausdrücklich erwähnt, dass sich die Beurteilungskriterien inhaltlich nicht durch die neue Formulierung verändert haben.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

Die Inhalte der verfahrensgegenständlichen DVD wirken nach Ansicht des 3er-Gremiums verrohend auf minderjährige Rezipienten.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken u.a. dann verrohend,

- wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird;
- wenn Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungsmittel propagiert wird;
- wenn die Anwendung von Gewalt im Namen des Gesetzes oder im Dienste eine angeblich guten Sache als völlig selbstverständlich und üblich dargestellt wird, die Gewalt jedoch in Wahrheit Recht und Ordnung negiert;
- wenn Selbstjustiz als einziges probates Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit dargestellt wird;
- wenn Mord und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert geschildert werden.

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films die oben aufgeführten Kriterien als weitestgehend erfüllt an.

Der Film wirkt auf zwei Ebenen verrohend auf minderjährige Rezipienten. Die primäre Ebene stellt dabei die Bildebene dar. Der Film ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl detailliert ausgespielter Tötungsszenen, mit vorausgehender Folter der Opfer. Dabei gehen die Darstellungen der Quälereien und Tötungsszenen fast stets an die Grenze des Erträglichen. Immer wieder bekommt der Zuschauer sadistische Gewaltdarstellungen und Tötungsinszenierungen sowie im Kontext von Folterszenen gezeigte Sexualisierungen in selbstzweckhaften und detaillierten Einspielungen zu sehen. Aufgrund der unter jugendschutzrechtlichen Aspekten zu beurteilenden Qualität der gezeigten Gewalttätigkeiten, aber auch deren massiven Häufung, besteht die nahe liegende Gefahr, dass sich Sadismus, Hinterlist und gemeine Schadenfreude in der Grundhaltung der minderjährigen Rezipienten niederschlagen.

Die verrohende Wirkung der Bildebene wird durch die zu der gezeigten Szene häufig im Widerspruch stehende Hintergrundmusik noch verstärkt. Die Musik wird dazu benutzt, dem Betrachter der Szene Gefühle zu vermitteln oder sogar einen Gefühlszustand beim Betrachter zu erzeugen. Filmmusik wird generell dazu verwendet, die Bilder eines Films einer Gefühlsebene zuzuordnen. Durch diese Gefühlsbetonung wird dem Betrachter des Films der vom Regisseur gewünschte Gefühlszustand suggeriert. Bei minderjährigen Rezipienten kann aber gerade die durch die unterhaltsame, leichte Hintergrundmusik hervorgerufene Gefühlslage zu einer Verharmlosung des visuell Wahrgenommenen führen.

Die verrohende Wirkung findet sich insbesondere in den folgenden Szenen:

- Zwei männliche Personen überfallen eine Tankstelle. Einer der Räuber wird vom Tankstellenbesitzer, der als Clown verkleidet ist, mit einem Kopfschuss niedergestreckt. Die sternförmige Eintrittswunde im Schädel ist in Großaufnahme zu sehen.

- Der zweite Räuber liegt am Boden, der als Clown maskierte Tankstelleninhaber tritt ihm auf die Kehle und man sieht aus Sicht des am Boden Liegenden, wie der Tankstellenbesitzer ihm die Pistole ins Gesicht hält und abdrückt.
- Es wird gezeigt, wie Tiny als Folge eines Brandanschlages seines Vaters schwere Brandverletzungen erleidet.
- Bill ist an ein Holzkreuz gefesselt und bekommt von Otis mit einer Rasierklinge Schnittverletzungen im Gesicht zugefügt. Otis Schwester Baby spielt im Radio stimmungshafte Musik dazu. Die Szene wird durch hysterisches Lachen von Baby untermalt. Anschließend legt Otis die Rasierklinge weg und nimmt eine Axt. Mit dieser Axt wird Bill die rechte Hand abgehackt. Nachdem die Hand vom Körper getrennt wurde, nimmt sie Otis, um damit das Gesicht von Bill zu streicheln, was Baby wiederum sehr amüsant findet.
- Nachdem die Freundin von Bill Otis, der sie gefesselt hat, gefragt hat, ob sie Bill sehen könne, drehte er ihren Stuhl in eine andere Richtung, öffnete einen Vorhang, hinter welchem Bill zu erkennen ist. Otis hat seinen Körper auf eine Platte drapiert. Bill stellt ein Objekt halb Mensch halb Fisch dar. Der untere Teil besteht aus einem Fischeschwanz, vor welchem sich der abgehackte rechte Fuß von Bill befindet. Auch die zuvor abgehackte Hand ist auf der Platte zu sehen.
- Baby skalpiert Jerry, nachdem er ihr eine Frage falsch beantwortet hat, bei lebendigem Leib. Dabei ist der Hautlappen genau zu sehen, den sie in der Hand hat, als sie ihn mit einem Rasiermesser vom Kopf abtrennt.
- Polizisten haben das demolierte Fahrzeug der vier Jugendlichen gefunden. Im Kofferraum finden sie eine weibliche, unbekleidete Leiche, die an Händen und Füßen gefesselt ist. Auf der Leiche sind Schriftzüge „Treat“ in die Haut eingeritzt. Diese werden in Nahaufnahme gezeigt.
- Der halb skalpierte Jugendliche Jerry ist nun an die Wand gefesselt. Otis benutzt ihn als Zielscheibe, indem er Messer auf ihn wirft.
- Die beiden Polizisten sind nun zum Haus des Familienclans gefahren. Einer der Beamten spricht bereits mit der Mutter der Familie (Mrs. Firefly), während der Zweite sich in einem Schuppen umsieht. Dort findet er vier Frauen. Es handelt sich um die beiden Mädchen der Teenagergruppe und zwei weitere Mädchen von den bereits zuvor entführten Cheerleadern. Die Oberkörper der Mädchen sind unbekleidet und blutverschmiert. Sie sind mit Ketten am Schuppen befestigt.
- Der Polizist, der in dem Schuppen den grausigen Fund gemacht hat, gibt seinem Kollegen, der sich noch im Haus befindet, über Funk Bescheid. Als dieser das Funkgerät in die Hand nimmt, wird er von Mrs. Firefly erschossen. Man sieht in Slow-Motion, wie Blut aus der Austrittswunde am Kopf schießt. Dazu wird leichte Unterhaltungsmusik gespielt.
- Man sieht wie der Vater eines der weiblichen Opfer (Denise) erschossen wird. Es ist deutlich zu sehen, wie das Projektil in die Brust trifft und im Rücken wieder austritt.

Auch diese Szene wird in Slow-Motion gezeigt. Dazu spielt leichte Unterhaltungsmusik.

- Der zweite Polizist muss sich nun vor Otis hinknien. Dieser hält ihm minutenlang eine Waffe an die Stirn. Die Kamera entfernt sich von den beiden, als Otis dann abdrückt und den Polizisten hinrichtet.
- Im Folgenden sind Sequenzen zu sehen, in welchen dem toten Vater von Denise die Haut abgezogen wird. Otis näht sich aus den Hautfetzen ein Kostüm für Halloween. In Nahaufnahme ist der enthäutete Körper zu sehen.
- Die drei noch lebenden Teenager wurden in Häschenkostüme gesteckt und in der Mitte eines Raumes zusammengebunden aufgestellt. Otis betritt den Raum und hat über dem Kopf die abgezogene Haut von Denis Vater. Diese vermeint ihren Vater zu erkennen und ruft ihn. Otis geht auf sie zu und versucht mit der Zunge über ihre Lippen zu fahren. Die anderen Hausbesitzer lachen und brüllen dazu: "Hier ist dein Dad, hier ist dein Dad!"
- Nun werden die als Häschen verkleideten Opfer nach draußen gebracht. Ein weibliches Opfer kann zunächst fliehen, wird aber von Baby verfolgt. Auf einem Friedhof wird das Mädchen von Baby eingeholt. Diese stürzt sich auf sie und sticht unzählige Male mit einem Messer auf sie ein. Das Opfer schreit vor Schmerzen, während Baby ununterbrochen lacht. Der weiße Häschenanzug ist schließlich rot vor Blut.
- Die verbleibenden zwei Opfer werden in einen Holzsarg gesperrt. Dieser Sarg wird an Seilen in ein Loch herabgelassen. Danach wird das Loch abgedeckt. Unter dem Sarg befindet sich Wasser, aus dem Zombies auftauchen, die versuchen, in den Sarg zu gelangen. Als sie Jerry mit in die Tiefe ziehen können, verschwinden sie wieder.
- Das letzte verbliebene, weibliche Opfer konnte in ein Tunnelsystem fliehen, dessen Wände mit Skeletten ausgelegt sind. Am Ende des Tunnelsystems gelangt das Mädchen in einen Raum, in welchem sich die Versuchsobjekte des Dr. Satan befinden. Jerry befindet sich ebenfalls in diesem Raum. Seine Schädeldecke ist geöffnet worden und er befindet sich in Behandlung von Dr. Satan. Es sind Bohrgeräusche zu hören und der Körper des jungen Mannes zuckt heftig, als ihm der Bohrer an den geöffneten Schädel gesetzt wird. In einer folgenden Einstellung ist zu sehen, dass auch sein Brustkorb geöffnet ist und die Rippen frei gelegt sind.

Die sekundäre Ebene, der eine verrohende Wirkung zukommt, ist die Sprachebene. Der Film wird durchgängig durch einen rüden, gewaltorientierten Sprachgebrauch begleitet. Beispielhaft hierfür sind die folgenden Zitate:

- „...schlitz ich dich auf wie eine Sau und lass dich deine Scheiß-Eingeweide fressen“
- „...ich schneide dir die Titten ab und steck sie dir in den Mund...“
- „steh hier nicht rum wie ein preisgekrönter Hundepimmel“.

Nicht indiziert werden dürfen gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsfrei in den Schutzbereich der Kunstfreiheit. Denn nach der Rechtsprechung ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Die Kunstfreiheit umfasst auch die Wahl eines jugendgefährdenden, z.B. Gewalt und Sexualität aufgreifenden Inhalts, sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart.

Gerät nun die Kunstfreiheit mit einem anderen Recht von Verfassungsrang in Widerstreit, müssen beide mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu. Außerdem ist zu beachten, dass die Kunstfreiheit das Menschenbild des Grundgesetzes ebenso mitprägt, wie sie selbst von den Wertvorstellungen des Art 1 Abs. 1 GG beeinflusst wird (BVerfGE 30, 177 (193 u.195)).

Im vorliegenden Fall spricht gegen einen Vorrang der Kunstfreiheit die Tatsache, dass der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films erheblich gegen die Wertvorstellung des Art. 1 S. 1 GG verstößt, welcher konstatiert, dass die Würde des Menschen unantastbar ist.

Die Bundesprüfstelle vermag in dem verfahrensgegenständlichen Film keine den Jugendschutz überwiegende Kunst festzustellen. Ein besonderes künstlerisches Konzept ist nicht vorhanden. Von einer künstlerischen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes kann keine Rede sein. Der Film dient vielmehr dazu, äußerst brutale Gewaltdarstellungen zu visualisieren, wozu zu einer gewissen Sinnhaftigkeit eine dramaturgische Einbettung in ein Handlungsgerüst von Nöten ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die verrohend wirken und gewaltverherrlichend sind, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, dass der Grad der Jugendgefährdung im oberen Bereich anzusiedeln ist. Auch den Verbreitungsgrad der DVD schätzt das 3er- Gremium

Das 3er-Gremium ist trotz der drastischen Gewaltsequenzen letztlich nicht von einer strafrechtlichen Relevanz des Inhalts ausgegangen.

Die DVD war daher in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.